

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. November 2009

Nr. 17/2009

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
mit dem Abschluss
Master of Science**

Vom 18. November 2009

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Chemie

mit dem Abschluss

Master of Science

an der

Universität Siegen

vom 18. November 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW, S. 516) hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zulassung zur Masterprüfung
- § 2 Zulassungsverfahren
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Freiversuch
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 12 Form und Umfang der Masterprüfung
- § 13 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde und Äquivalenzbescheinigung
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Grades "Master of Science"
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Geltungsbereich
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1, 2 und 3

I. Allgemeines

§ 1

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung gemäß § 12 kann nur zugelassen werden, wer den Nachweis der Eignung für ein Masterstudium erbracht hat (s. Anhang 2 "Ordnung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Siegen") und
- 1.1 in der Bundesrepublik Deutschland den Grad "Bachelor of Science" für ein Hochschulstudium im Fach Chemie verliehen bekommen hat oder
 - 1.2 in Ausnahmefällen einen entsprechenden Hochschulabschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach nachweisen kann oder
 - 1.3 an der Universität Siegen für den Masterstudiengang im Fachbereich "Chemie-Biologie" eingeschrieben oder als eingeschriebener Student/Studentin einer anderen Hochschule an der Universität Siegen für diesen Studiengang gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen ist.
- (2) In den Fällen 1.2 bis 1.3 kann der Prüfungsausschuss Auflagen beschließen.

§ 2

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- 2.1 die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - 2.2 die Unterlagen unvollständig sind,
 - 2.3 der Kandidat/die Kandidatin die Master- oder die Diplomprüfung im Studiengang Chemie oder einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Im Fall des verwandten oder vergleichbaren Studiengangs ist die Zulassungsablehnung auf Prüfungen beschränkt, die im Masterstudiengang Chemie zwingend vorgeschrieben werden,
 - 2.4 sich in einem einschlägigen Prüfungsverfahren befindet.

§ 3

Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum "Master of Science" bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang Chemie an der Universität Siegen.

§ 4

Mastergrad

Sind sämtliche 120 Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) im Masterstudium erworben, verleiht der Fachbereich den akademischen Grad "Master of Science" (M.Sc.)

§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt 4 Semester.
- (2) Die Studieninhalte sind durch den Studienverlaufsplan sowie die Modulbeschreibungen festgelegt, die im Modulhandbuch dokumentiert sind. Der Studienverlaufsplan ist als Anhang 1 der Prüfungsordnung angefügt.
- (3) Unter Berücksichtigung des Studienverlaufsplans sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen werden in schriftlicher oder mündlicher Form nach dem benoteten ECTS durchgeführt. Für das Bestehen der Prüfung zum "Master of Science" sind 120 Kreditpunkte zu erwerben.
- (2) Die Termine und der Umfang der kreditierten Prüfungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Form der kreditierten Prüfungsleistungen muss den Angaben in den aktuellen Modulbeschreibungen entsprechen. Abweichungen von den Angaben in den Modulbeschreibungen müssen den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung, d.h. in der ersten Vorlesungswoche, ausdrücklich durch die modulverantwortliche Person bekannt gegeben werden. Weiterhin muss das Prüfungsamt über eine Abweichung von der Modulbeschreibung vor Beginn des Moduls informiert werden.
- (3) Für den Erwerb von kreditierten Prüfungsleistungen sind für jedes Modul in jedem Jahr vier Prüfungstermine anzusetzen. Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit und die letzten zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit. Der genaue Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsamt jeweils in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben.
- (4) Mit der Meldung zur ersten Prüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an den Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) zu stellen. Dem Antrag sind die in § 1 aufgelisteten Unterlagen beizufügen.
- (5) Die Teilnahme an Prüfungen erfordert eine Anmeldung. Die Anmeldefrist für die Prüfungen beginnt drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums und endet sieben Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums. Eine angemeldete Prüfung gilt als angetreten, sofern der Kandidat/die Kandidatin sich nicht spätestens sieben Tage vor dem Prüfungszeitraum abmeldet.
- (6) Die erfolgreiche Durchführung der Prüfungsleistungen der Module wird durch die verantwortliche Hochschullehrerin/den verantwortlichen Hochschullehrer festgestellt. Die Prüfungsergebnisse werden dem Prüfungsamt von der verantwortlichen Hochschullehrerin/dem verantwortlichen Hochschullehrer spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt.
- (7) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienverlaufsplan zugeordnet ist, erfolgen. Studierende verlieren den Prüfungsanspruch, wenn sie sich innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nicht zur Prüfung melden; es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.

(8) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.

§ 7 Freiversuch

(1) Nach ununterbrochenem Studium gilt eine nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfung zu einem Pflichtmodul als nicht unternommen (Freiversuch), wenn das Modul vor oder in dem Semester besucht wurde, dem sie nach der Studienordnung für den Bachelorstudiengang zugeordnet ist und die Prüfung spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Moduls erfolgte. Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Wahlpflichtmodule und Wahlmodule sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester, während derer der Kandidat/die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war, unberücksichtigt. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Kandidat/die Kandidatin sich unverzüglich ärztlich untersuchen lässt und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, wenn der Kandidat/die Kandidatin nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er/ sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Module in angemessenem Umfang, in der Regel Module mit insgesamt mindestens 10 Kreditpunkten, erfolgreich absolviert hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern unberücksichtigt, wenn der/die Studierende nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern.

(6) Wer eine schriftliche oder mündliche Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht ein Kandidat/eine Kandidatin in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird die bessere Note auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung zugrunde gelegt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie-Biologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertretern/Vertreterinnen im Fachbereichsrat gewählt.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und zwei Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer/zur

Prüferin darf ein Professor/eine Professorin des Fachbereichs "Chemie-Biologie" bestellt werden oder andere nach § 65 (1) HG prüfungsberechtigte Personen, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, an der Universität Siegen eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer zumindest die entsprechende Prüfung oder eine Diplom- bzw. Masterprüfung bestanden hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungsverpflichtung auf die an der Ausbildung beteiligten Lehrenden nach Möglichkeit gleichmäßig verteilt wird. Der Kandidat/die Kandidatin kann für die Masterarbeit die Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) bewertet. Die Anerkennung von einzelnen Prüfungsleistungen sowie ganzen Studienabschnitten ist daher immer mit der Zuerkennung der in Siegen diesen Prüfungsleistungen bzw. Studienabschnitten zugeordneten Kreditpunkten verknüpft. Da der Erwerb der einem Modul zugeordneten Kreditpunkte lediglich dokumentiert, dass dieses Modul erfolgreich absolviert wurde, jedoch keine Aussage über die Benotung macht, muss gewährleistet sein, dass die entsprechenden anzuerkennenden Prüfungsleistungen und Studienabschnitte benotet sind bzw. nachträglich benotet werden können.

(2) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Chemiestudiums an der Universität Siegen im wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) Einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat/die Kandidatin an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen der Masterprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.
- (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen muss der Prüfungsausschuss eine Benotung vornehmen bzw. veranlassen.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (10) Für Leistungen, die im integrierten Studiengang Chemie an der Universität Siegen erbracht wurden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Übergangsregelungen beschließen.
- (11) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fachbereichen erworben werden, gelten, bezogen auf die Vergabe der Kreditpunkte die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen dieser Fachbereiche.

§ 11

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich bis spätestens sieben Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfer/bei der Prüferin von Prüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin nach erfolgter Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Bei nicht erfolgter Abmeldung müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin sowie der Prüferin/dem Prüfer dies schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(6) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer/von der Prüferin oder den Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers/einer Prüferin oder von Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(7) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 12

Form und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus dem studienbegleitenden Erwerb von 120 Kreditpunkten.

(2) Form und Umfang der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweils verantwortlichen Lehrenden festgelegt. Prüfungen zu Vorlesungen sind in der Regel Klausurarbeiten (1 - 2 Stunden Dauer) oder mündliche Prüfungen (15 - 45 Minuten Dauer). Prüfungen zu Praktika sind in der Regel Laborjournale und/oder Fachgespräche. Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin durchzuführen.

(3) Die Prüfungen erstrecken sich gemäß Studienverlaufsplan (Anhang 1) auf folgende Module:

1. Semester:

Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Angewandte Chemie I
Angewandte Chemie II

2. Semester:

Wahlpflichtfach I
Wahlpflichtfach II
Wahlpflichtfach III
Praktikum Wahlpflichtfach I
Praktikum Wahlpflichtfach II
Fremdsprache

3. Semester:

Wahlpflichtfach I
Wahlpflichtfach II
Wahlpflichtfach III
Forschungspraktikum I
Forschungspraktikum II

4. Semester:

Masterarbeit

Die Wahlmöglichkeiten im Spezialisierungsfach und in den Wahlpflichtmodulen I–III sind im Modulhandbuch geregelt

§ 13

Umfang und Art der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in

Anorganischer Chemie,
Organischer Chemie,
Physikalischer Chemie,
Analytischer Chemie,
Bau- und Werkstoffchemie oder
Makromolekularer Chemie

anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Professor/jeder Professorin oder jedem/jeder Habilitierten des Fachbereichs "Chemie-Biologie", der/die in Forschung und Lehre auf diesem Gebiet tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit beantragt und zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Kandidaten/der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Ablegung aller sonstigen Prüfungen des Masterstudiums begonnen werden. Der Beginn ist dem Prüfungsamt schriftlich auf einem vom Prüfungsamt ausgegebenen Formblatt mitzuteilen.
- (6) Mit der Masterarbeit darf erst begonnen werden, wenn alle Kreditpunkte für die ersten zwei Semester erworben worden sind.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit um bis zu zwei Monate verlängern. Der Umfang der Masterarbeit sollte 70 Seiten nicht überschreiten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen, von denen einer/eine dem Fachbereich "Chemie-Biologie" angehören muss, zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer/eine der Prüferinnen soll der Professor/die Professorin sein, der/die die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer/die zweite Prüferin wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und muss habilitiert oder Professor/Professorin, nicht jedoch zwingend Mitglied der Universität Siegen sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Beträgt jedoch die Differenz der beiden Noten mehr als 2,0 wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Beurteilt einer der beiden Prüfer/eine der beiden Prüferinnen die Masterarbeit mit "nicht ausreichend", so bewertet ein dritter vom Prüfungsausschuss benannter Prüfer/benannte Prüferin zusätzlich die Arbeit. Bei positiver Entscheidung bleibt die nicht ausreichende Note unberücksichtigt und als Ergebnis gilt das arithmetische Mittel der beiden übrigen Noten. Bei negativer Entscheidung ist die Masterarbeit nicht bestanden. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Kandidaten/der Kandidatin nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfer/Prüferinnen muss dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit mitgeteilt werden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im ECTS werden von den Prüfern/Prüferinnen gegebenenfalls gemeinsam festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 (sehr gut): | eine hervorragende Leistung |
| 2 (gut): | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 (befriedigend): | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 (ausreichend): | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 (nicht ausreichend): | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0.3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen. Bis zur Note 4 werden die damit verbundenen Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich als Mittelwert der Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichte der geprüften Module. Das jeweilige Gewicht der Einzelnoten richtet sich nach der Anzahl zugeordneter Kreditpunkte (KP). Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Beispiel für eine Berechnung befindet sich im Anhang.

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiums lautet bei einer durchschnittlichen Note von

- 1.0–1.5 = sehr gut;
- 1.6–2.5 = gut;
- 2.6–3.5 = befriedigend;
- 3.6–4.0 = ausreichend.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche veranstaltungsbezogenen Prüfungen sowie die Note der Masterarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Sämtliche Prüfungen gemäß § 12 außer der Masterarbeit, die gemäß § 15 nicht bestanden sind oder gemäß § 11 Abs. 2 oder 4 als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Erlischt der Prüfungsanspruch in einem der Wahlpflichtfächer, so kann der Kandidat/die Kandidatin ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

(3) Erlischt der Prüfungsanspruch in einem Pflichtmodul, kann der Kandidat/die Kandidatin innerhalb von vier Wochen beim Prüfungsausschuss eine mündliche Nachprüfung in dem Modul beantragen, für das der Prüfungsanspruch erloschen ist. Die mündliche Nachprüfung wird nur dann vom Prüfungsausschuss genehmigt, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin am Ende des zweiten Prüfungszeitraums, gem. § 6 Abs. 3, der Semester 2, 4, 6, 8 und 9 jeweils eine semesterspezifische Mindestzahl von Kreditpunkten erreicht hat. Wenn ein Nachweis vorliegt, dass die Fristüberschreitung nicht von der Kandidatin/dem Kandidaten zu vertreten ist, insbesondere im Krankheitsfall, kann der Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung aussprechen. Die Mindestzahl an Kreditpunkten, die bis zum Ende der einzelnen Semester erbracht werden müssen, ist im Folgenden aufgeführt:

Ende des 1. Semesters: 15 Kreditpunkte
Ende des 2. Semesters: 35 Kreditpunkte
Ende des 3. Semesters: 55 Kreditpunkte
Ende des 4. Semesters: 70 Kreditpunkte
Ende des 5. Semesters: 90 Kreditpunkte
Ende des 6. Semesters: 120 Kreditpunkte

Wird dem Antrag stattgegeben, findet die mündliche Nachprüfung mit einer Mindestdauer von 45 Minuten in Gegenwart des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses statt. Beim Bestehen der Nachprüfung wird die Note "ausreichend (4,0)" vergeben. Eine Wiederholung dieser Nachprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Bewertung (5,0) einmalig unmittelbar wiederholt werden. Ein zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Für die Wiederholung nach Abs. 4 kann der Kandidat/die Kandidatin einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin vorschlagen.

(6) Zusätzlich kann eine einzige bestandene Prüfung aus dem gesamten Masterstudium unabhängig vom Zeitpunkt der ersten Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden. Diese Klausur muss im vierten Semester geschrieben werden und erfordert eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Masterarbeit ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist durch den Nachweis von 120 Kreditpunkten des Masterstudiums bestanden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für ein Pflichtmodul der Prüfungsanspruch erloschen ist und

- a) der Kandidat/die Kandidatin keinen Antrag auf Nachprüfung gestellt hat oder
- b) der Kandidat/die Kandidatin einen Antrag auf Nachprüfung gestellt hat, dem nicht stattgegeben wurde, oder
- c) der Kandidat/die Kandidatin einen Antrag auf Nachprüfung gestellt hat, dem stattgegeben wurde, und der Kandidat/die Kandidatin die Nachprüfung nicht bestanden hat.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit unter Berücksichtigung einer möglichen Wiederholung mit schlechter als "ausreichend" bewertet worden ist.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Belegs der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen und lässt erkennen, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Die Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind folgende Noten aufzunehmen:

- die Noten aus den kreditierten Modulen im ECT-System,
- die Note der Masterarbeit und
- die nach §15 Abs. (2) ermittelte Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis wird vom Dekan/der Dekanin des Fachbereiches und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Zeitpunkt anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 19 Masterurkunde und Äquivalenzbescheinigung

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades nach § 4 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/der Dekanin des Fachbereiches und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusammen mit der Masterurkunde erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Äquivalenzbescheinigung, aus der hervorgeht, dass der akademische Grad "Master of Science in Chemistry" zum akademischen Grad "Diplom-Chemiker" oder "Diplom-Chemikerin" äquivalent ist.

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, erfolgreich absolvierte Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen einschließlich der Leistungspunkte informiert.

In dem Diploma Supplement wird der ECTS-Rang der Gesamtnote gemäß der nachfolgenden relativen ECTS-Bewertungsskala bescheinigt:

- A = die besten 10%
- B = die nächsten 25%
- C = die nächsten 30%
- D = die nächsten 25%
- E = die nächsten 10%

Für die Berechnung der relativen ECTS-Note werden die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Chemie herangezogen, die im Zeitraum der letzten 24 Monate – gerechnet vom Monat der Zeugnisausstellung – ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Bescheinigung des ECTS-Rangs wird nur bei einer Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen ausgestellt.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Grades "Master of Science"

(1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, für welche die Täuschung nachgewiesen wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Grad "Master of Science" abzuerkennen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Klausur bzw. das Prüfungsprotokoll gewährt.

§ 22

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 erstmalig für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 23
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie – Biologie vom 04.11.2009

Siegen, den

Der Rektor


(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang 1. Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Chemie

	Modul	V / SWS ^[a]	Ü,S / SWS ^[a]	P / SWS ^[a]	Σ SWS	KP
1. Sem.						
7.1	Anorganische Chemie	2	2		4	6
7.2	Organische Chemie	2	2		4	6
7.3	Physikalische Chemie	2	2		4	6
7.4	Angewandte Chemie I ^[b]	2		4	6	6
7.5	Angewandte Chemie II ^[b]	2		4	6	6
2. Sem.						
8.1	Wahlpflichtfach I ^[c]	2	2		4	6
8.2	Wahlpflichtfach II ^[d]	2	2		4	6
8.3	Wahlpflichtfach III ^[e]	2	2		4	6
8.4	Praktikum Wahlpflichtfach I			7	7	4
8.5	Praktikum Wahlpflichtfach II			7	7	4
8.6	Fremdsprache	2	2		4	3
3. Sem.						
9.1	Wahlpflichtfach I	2	2		4	6
9.2	Wahlpflichtfach II	2	2		4	6
9.3	Wahlpflichtfach III	2	2		4	6
9.4	Forschungspraktikum I ^[f]			7	7	7
9.5	Forschungspraktikum II ^[f]			7	7	6
4. Sem.						
10.1	Masterarbeit (6 Monate)					30

^[a] V = Vorlesung; Ü/S = Übung oder Seminar; P = Praktikum. Faktoren zur Bemessung von Kreditpunkten (KP): V/Ü/S 1.5 x SWS (außer Fremdsprache); P (1. Sem.) 0.75 x SWS; P (2. Sem.) 0.65 x SWS; P (3. Sem.) 0.85 x SWS; jeweils auf 1/2 KP gerundet. ^[b] Angewandte Chemie I und II: Analytische Chemie, Bau- und Werkstoffchemie, Makromolekulare Chemie (Angewandte Chemie I darf nicht identisch sein mit Angewandte Chemie I). ^[c] Wahlpflichtfach I: Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie. ^[d] Wahlpflichtfach II (darf nicht identisch sein mit Wahlpflichtfach I): Anorganische Chemie, Analytische Chemie, Bau- und Werkstoffchemie, Makromolekulare Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie. ^[e] Wahlpflichtfach III: Bauingenieurwesen, Biologie, BWL, Didaktik der Chemie, Elektrotechnik, Fremdsprache und Kommunikation, Informatik, Maschinenbau, Mathematik, Physik, Anorganische Chemie, Analytische Chemie, Bau- und Werkstoffchemie, Makromolekulare Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie. ^[f] Spezialisierungspraktika I und II müssen mit Wahlpflichtfächern I und/oder II übereinstimmen.

Anhang 2.

Ordnung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Siegen

1. Verfahren zur Feststellung der Eignung

1.1 Die Eignungsfeststellung wird einmal im Wintersemester und einmal im Sommersemester durch den Prüfungsausschuss der Universität Siegen durchgeführt und dokumentiert. Die Zulassungszahl wird jeweils auf der Grundlage der verfügbaren Kapazitäten festgelegt.

1.2 Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das Wintersemester sind bis zum 15. Juli des Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres zu stellen. Eine Wiederholung der Anmeldung bei fehlender Eignung ist zweimal möglich.

1.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1.3.1 Ein tabellarischer Lebenslauf

1.3.2 Der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss. Studierende, die im laufenden Semester den Bachelorstudiengang abschließen werden, legen die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen sowie einen Nachweis für den Beginn der Bachelorarbeit vor. Das Bachelorzeugnis kann bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachgereicht werden.

1.3.3 Namen von mindestens zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, von denen bei Bedarf Gutachten eingeholt werden können.

1.3.4. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse durch einen der unten aufgeführten Sprachtests:

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Test: mindestens 72 Punkte, oder Computer-Test: mindestens 200 Punkte, oder Papierbogen-Test: mindestens 533 Punkte;
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): mindestens Note C;
- International English Testing System (IELTS): mindestens Note 6.

Studierende, die ihren Abschluss an der Universität Siegen erhalten haben und die im Verlauf ihres Bachelorstudiums ein Fremdsprachenmodul "Englisch" erfolgreich absolviert haben, müssen keinen weiteren Nachweis englischer Sprachkenntnisse vorlegen.

2. Feststellungsverfahren

2.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt die fristgerechte Vorlage aller in Punkt 1.3 genannten Unterlagen voraus.

2.2 Bewerberinnen/Bewerber mit einer Bachelorgesamtnote von 2.5 oder besser in einem abgeschlossenen Bachelorstudium Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss werden ohne weitere Prüfung zum Masterstudiengang Chemie zugelassen.

2.3 Liegt kein Bachelorabschluss gemäß 2.2 vor oder ist die Bachelorgesamtnote schlechter als 2.5 wird mit der Bewerberin/dem Bewerber ein Fachgespräch durchgeführt. Bei Bedarf werden Gutachten von den unter Punkt 1.3.3. genannten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern eingeholt.

2.4 Auf Grundlage der unter 2.2 und 2.3 genannten Kriterien entscheidet der Prüfungsausschuss über die Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers in den Masterstudiengang Chemie.

2.5 In Einzelfällen können geeignete Bewerberinnen/Bewerber, die nur marginale Ausbildungsdefizite aufweisen, mit der Auflage zugelassen werden, ausgewählte Module des Bachelorstudiengangs Chemie innerhalb von einem Jahr abzulegen.

2.6. Die Bewerberinnen/Bewerber werden vom Prüfungsamt über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich informiert.

Anhang 3. Beispiel für eine verkürzte Berechnung der Gesamtnote am Beispiel der Noten für ein erstes Semester

Modul	Note	KP	KP × Note
Anorganische Chemie	2.0	6	12.0
Organische Chemie	1.7	6	10.2
Physikalische Chemie	2.3	6	13.8
Angewandte Chemie I	2.7	6	16.2
Angewandte Chemie II	2.3	6	13.8
Summe		30	66.0

Für das aufgeführte Beispiel ergibt sich: $66 \div 30 = 2.2$ und die Gesamtnote 2.2.